

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 20

Lübben (Spreewald), den 15. Januar 2011

Nummer 1





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
 Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag und Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben für das Haushaltsjahr 2010	Seite 2
Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung 2010	Seite 3
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 2c „Gewerbegebiet Neuendorf“ der Stadt Lübben „Spreewald“	Seite 3
Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1993 zur Meldung zur Erfassung	Seite 4
Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 16.12.2010	Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen

3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 084/2010 vom 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
im Ergebnishaushalt				
Ordentlichen Erträge auf	23.914.700	397.400		24.312.100
Ordentlichen Aufwendungen	21.866.700	334.800		22.201.500
außerordentlichen Erträge auf	0			0
außerordentlichen Aufwendungen	0			0
im Finanzaushalt				
Einzahlungen auf	26.638.000	420.800	1.129.900	25.928.900
Auszahlungen auf	26.338.900	334.800	562.800	26.110.900
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.393.100	420.800		20.813.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.550.900	334.800		19.885.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.244.900		1.129.900	5.115.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.974.800		562.800	5.412.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	813.200			813.200
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0			0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0			0

§ 2

Es wird festgesetzt: Der Gesamtbetrag der **Kredite** zu Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen unverändert auf 0 €

§ 3

der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** unverändert auf 300.000 €

§ 4

Die Hebesätze der Realsteuern werden unverändert wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe(Grundsteuer A)
520 v.H.
- für Grundstücke (Grundsteuer B)
380 v.H.

Gewerbesteuer

§ 5

Erheblichkeitsgrenzen

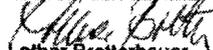
- Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden 25.000 €
- Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind 250.000 €
- Erheblichkeitsgrenzen, ab denen die Gemeindevertretung der Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen vorher zustimmen muss 25.000 €
- Erheblichkeitsgrenzen, bei denen Überschreitung eine Nachtragssatzung zu erlassen ist 25.000 €

§ 6

Haushaltssicherungskonzept

Ist nicht erforderlich

Lübben, den 22.12.2010


Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung 2010

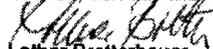
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Stadt Lübben (Spreewald) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2010 beschlossene 3. Nachtragshaushaltssatzung 2010 mit ihren Anlagen wurde der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald, als allgemeine untere Landesbehörde, ist nicht erforderlich.

Die Verpflichtungsermächtigungen wurden bereits mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung am 03.08.2010 genehmigt und sind daher in der 3. Haushaltsnachtragssatzung genehmigungsfrei.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen im Rathaus Poststraße 5 Zimmer 116 (Bürgerbüro) nehmen.

Lübben, den 22.12.2010


Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 2c „Gewerbegebiet Neuendorf“ der Stadt Lübben „Spreewald“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2010 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes, Nr. 2c „Gewerbegebiet Neuendorf der Stadt Lübben (Spreewald) beschlossen.

Der Planentwurf liegt einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 24. Januar 2011 bis zum 25. Februar 2011

im Fachbereich III Bauwesen, Sachgebiet Stadtplanung, der Stadtverwaltung Lübben, Poststraße 5, während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

Mo.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Di.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mi., Do.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Fr.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Außerhalb dieser Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach telefonischer Vereinbarung unter 0 35 46/7 9- 22 03 oder -22 06 möglich.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden stehen im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Verfügung:

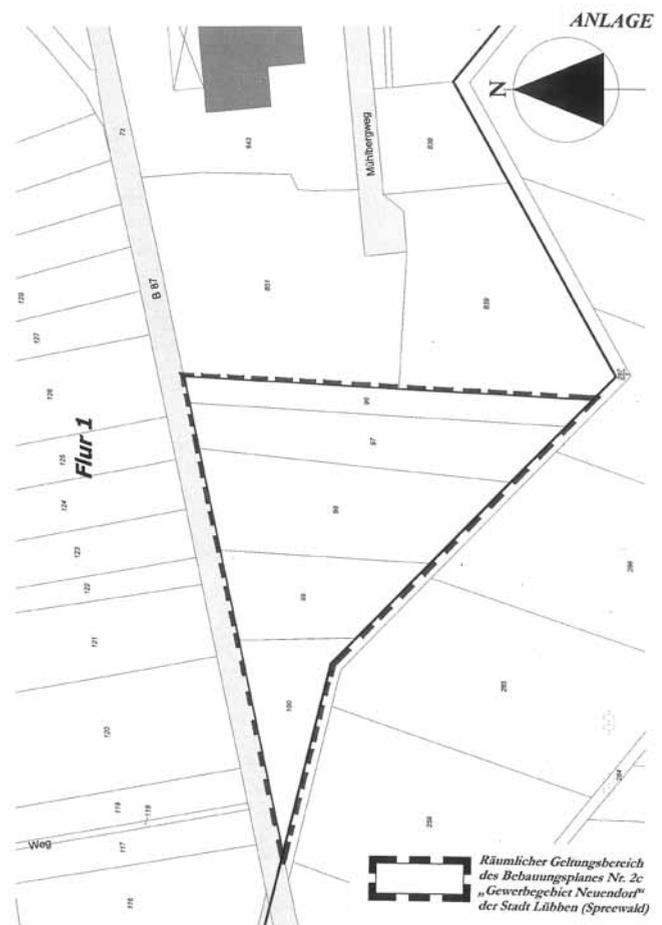
- Landesumweltamt - Referate ‚Naturschutz und Immissionschutz‘ (vom 28.09.2007) und Landkreis Dahme-Spreewald
- untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde und untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (vom 16.08.2007).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hatte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hatten geltend gemacht werden können.

Plan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2c „Gewerbegebiet Neuendorf“ auf Seite 3.

Lübben, den 15. Januar 2011


Lothar Bretterbauer
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1993 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG)

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1993** die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Anschrift: **Stadt Lübben (Spreewald)**
Bürgerbüro/Zimmer 116 Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald)

Sprechzeiten:

Mo.	8.00 - 12.00 Uhr
Mi./Fr.	9.00 - 14.00 Uhr
Di.	9.00 - 19.00 Uhr
Do.	9.00 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Lübben (Spreewald), den 07.01.2009
Einwohnermeldeamt der
Stadt Lübben (Spreewald)

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 16.12.2010

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil ihrer Beratung:

- Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) wird beauftragt und ermächtigt, sich mit dem Träger der „Schule am Neuhaus“, dem Landkreis Dahme-Spreewald, dem Niederlausitzer Studieninstitut sowie der unteren Straßenverkehrsbehörde zwecks Klärung der Parkplatzproblematik im Umfeld der „Schule am Neuhaus“ in Verbindung zu setzen.
- Folgende Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 28.06.2007 werden aufgehoben:
 - Beschluss Nr. 055/2007 zur Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2b „Gewerbegebiet Neuendorf“ und
 - Beschluss Nr. 054/2007 zur Teilung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet Neuendorf“ in zwei Teilbereiche mit den Bezeichnungen Bebauungsplan Nr. 2a „Gewerbegebiet Neuendorf“ und Bebauungsplan Nr. 2b „Gewerbegebiet Neuendorf“
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2c „Gewerbegebiet Neuendorf“ der Stadt Lübben (Spreewald) wird einschließlich seiner Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die 3. Nachtragshaushaltssatzung 2010 mit ihren Anlagen.

Die Stadtverordneten beschlossen im nichtöffentlichen Teil ihrer Beratung:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, die Planungsleistungen laut Honorarangebot vom 26.11.2010 für die Baumaßnahme `Umgestaltung der Oberschule Am kleinen Hain 30`, 15907 Lübben, zur Schule mit ganztägigen Angeboten an das Architekturbüro Docter, Lübben, zu vergeben.